



Anlage Nr. 1 zum Leitfaden für Antragsteller (Interreg) – Projektantrag (Antragstellung) im WOD2021

AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUM PROJEKTANTRAG IM KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2021-2027

01.02.2023

**Inhaltliche Anlagen, die vom Lead-Partner vorzulegen sind und sich auf das gesamte Projekt beziehen (Anlagen I.1 und I.4) sind in beiden Sprachversionen auszufüllen, d.h. in Deutsch und Polnisch.**

**Alle anderen** Anlagen und Erklärungen können **in einer Sprachversion** vorgelegt werden. **Projektpartner aus Polen und Deutschland** haben diese in der Amtssprache ihres Staates vorzulegen (d.h. jeweils in Polnisch oder Deutsch).

Alle Unterlagen, die in anderen Sprachen als Polnisch oder Deutsch verfasst sind, bedürfen einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Deutsche oder ins Polnische. Englischsprachige Unterlagen sind davon ausgenommen – sie bedürfen keiner Übersetzung.

**Die Erklärungen**, die zum Projektantrag beigefügt sind, **müssen von der (den) vertretungsberechtigten Person(en)** der betroffenen Einrichtung unterzeichnet werden. Bei einer Gesamtvertretung müssen alle vertretungsberechtigten Personen die Erklärung unterzeichnen. Die unterzeichnenden Personen müssen eindeutig identifizierbar sein (durch einen handschriftlichen Eintrag des Vor- und Nachnamen in Blockschrift, einen Stempel oder Aufdruck sowie eine eigenhändige Unterschrift in allen Fällen – oder alternativ mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift).

Bei der Antragstellung ist es ausreichend, gescannte Unterlagen im WOD2021-System hochzuladen. Erst beim Abschluss des Zuwendungsvertrages sind die Originale (außer Anlagen C.2.4 und C.3.2) in der ursprünglichen bzw. – falls zutreffend – in der aktuellen Fassung nachzureichen.

Anlage Nr. 1 zum Leitfaden für Antragsteller (Interreg) – Projektantrag (Antragstellung) im WOD2021

AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUM PROJEKTANTRAG IM KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2021-2027

01.02.2023

Anlage	Anmerkungen  Hinweise – Regeln / Anforderungen zu den einzelnen Anlagen	Zeitpunkt, zu welchem die Anlage spätestens erforderlich ist	
		x - obligatorisch (x) - kann ggf. vom GS verlangt werden	
		Projektantrag	Zuwendungsvertrag (Vertragsabschluss)
<b>TEIL I: INHALTLICHE ANLAGEN – ZUR INHALTLICHEN VERVOLLSTÄNDIGUNG DES PROJEKTANTRAGS</b>			
I.1. Liste der Projektoutputs und -indikatoren	Zweisprachiges Formular I.1 (Arbeitsblätter in PL und DE)  Zudem ist mit jedem Projektfortschrittsbericht und Auszahlungsantrag eine Liste der Projektoutputs und -indikatoren mit den bereits umgesetzten Ist-Werten beizufügen (das Formular ist auf der Programmwebseite verfügbar).	x	(x)
I.2. Auflistung des Projektpersonals mit Aufgabenbeschreibung im Projekt (für polnische Projektpartner)	Formular I.2 Betrifft alle polnischen Projektpartner, die ihre Personalkosten anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten abrechnen.	x	(x)
I.3 Auflistung des Projektpersonals mit Aufgabenbeschreibung (für deutsche Projektpartner)	Formular I.3 Betrifft alle deutschen Projektpartner, die ihre Personalkosten anhand von Standardeinheitssätzen (vereinfachte Kostenoptionen) abrechnen.  Im Projektantrag ist im Projektbudget nur die Anzahl und die Art der einzelnen Standardeinheitssätze anzugeben.	x	(x)
I.4. Kommunikationsplan des Projekts	Formular I.4a (Polnisch) und I.4b (Deutsch) sind vom Lead-Partner im Namen aller Projektpartner in beiden Sprachversionen vorzulegen.	x	(x)

Anlage Nr. 1 zum Leitfaden für Antragsteller (Interreg) – Projektantrag (Antragstellung) im WOD2021

AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUM PROJEKTANTRAG IM KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2021-2027

01.02.2023

Anlage	Anmerkungen  Hinweise – Regeln / Anforderungen zu den einzelnen Anlagen	Zeitpunkt, zu welchem die Anlage spätestens erforderlich ist	
		x - obligatorisch (x) - kann ggf. vom GS verlangt werden	
		Projektantrag	Zuwendungsvertrag (Vertragsabschluss)
I.5 Nutzungskonzept für die im Projekt anzuschaffende Ausrüstung	Formular I.5 Dieses Formular ist von jedem Projektpartner auszufüllen, der Kosten innerhalb der Kostenkategorie <i>Ausrüstungskosten</i> plant.	x	(x)
I.6. Erklärung zum Projektpersonal	Formular I.6 Dieses Formular ist von allen Projektpartnern auszufüllen, die Personalkosten mit dem Pauschalsatz i. H. v. 20% der förderfähigen Ausgaben/ Kosten innerhalb der folgenden Kategorien abrechnen: <i>Externe Expertise und Dienstleistungen, Ausrüstungskosten</i> und <i>Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten</i> .	x	
I.7 Erklärung zu Reise- und Unterbringungskosten	Formular I.7 Dieses Formular ist von allen Projektpartnern auszufüllen, die Reise- und Unterbringungskosten im Projekt abrechnen (Pauschalsatz)	x	
<b>TEIL II: FORMELLE ANLAGEN (Typen A, B, C)</b>			
<b>A. OBLIGATORISCHE UNTERLAGEN FÜR ALLE PROJEKTE, UNABHÄNGIG VOM PROJEKTTYP UND PROJEKTGEGENSTAND</b>			

Anlage Nr. 1 zum Leitfaden für Antragsteller (Interreg) – Projektantrag (Antragstellung) im WOD2021

AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUM PROJEKTANTRAG IM KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2021-2027

01.02.2023

Anlage	Anmerkungen  Hinweise – Regeln / Anforderungen zu den einzelnen Anlagen	Zeitpunkt, zu welchem die Anlage spätestens erforderlich ist	
		x - obligatorisch (x) - kann ggf. vom GS verlangt werden	
		Projektantrag	Zuwendungsvertrag (Vertragsabschluss)
<b>A.1 Allgemeine Erklärungen</b>			
A.1.1 Erklärung des Lead-Partners	Formular A.1.1	x	(x)
<i>Nur für polnische Gebietskörperschaften und polnische Einrichtungen, die von Gebietskörperschaften verwaltet bzw. beaufsichtigt werden</i>			
A.1.2 Erklärung zur Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union	Formular A.1.2 für alle polnischen Gebietskörperschaften und polnische Einrichtungen, die von Gebietskörperschaften verwaltet bzw. beaufsichtigt werden	x	x
<b>A.2 Förderfähigkeit und Vertretungsbefugnisse für alle Projektpartner</b>			
A.2.1 Auszug aus einschlägigem Register	Nur auf Verlangen des GS	(x)	
A.2.2 Aktuelle Satzung / Gründungsurkunde / andere Bescheinigung, die Informationen über das Ziel, Tätigkeitsfeld und Vertretungsberechtigung der Einrichtung enthält	Nur auf Verlangen des GS	(x)	
A.2.3 Entsprechende Bevollmächtigung für die Personen, von welchen die Anlagen und Erklärungen im Namen des betroffenen Projektpartners (inkl.	Außer Gebietskörperschaften, es sei denn, der Projektantrag bzw. die Erklärungen und andere Anlagen wurden von einer	x	x

Anlage Nr. 1 zum Leitfaden für Antragsteller (Interreg) – Projektantrag (Antragstellung) im WOD2021

AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUM PROJEKTANTRAG IM KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2021-2027

01.02.2023

Anlage	Anmerkungen  Hinweise – Regeln / Anforderungen zu den einzelnen Anlagen	Zeitpunkt, zu welchem die Anlage spätestens erforderlich ist	
		Projektantrag	Zuwendungsvertrag (Vertragsabschluss)
Lead-Partners) unterschrieben sind – Nachweis der Benennung / Auswahl zur Ausübung der Funktion sowie – im Falle von bevollmächtigten Personen – Vollmacht. Für nichtjuristische Personen – Bestätigung der Befugnis der Vertreter/-innen der Einrichtung, im Namen derselben, rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen.	bevollmächtigten Person unterschrieben. In diesem Fall ist eine Vollmacht erforderlich.		
A.2.4 Erklärung des Projektpartners aus einem Drittstaat (außerhalb der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland)	Betrifft ausschließlich Projektpartner von außerhalb der Republik Polen oder der Bundesrepublik Deutschland. Informationen über dessen rechtlichen Status sowie Berechtigung zur Beantragung einer Förderung (mit dem Verweis auf die entsprechende Kategorie des Begünstigten gemäß Programmdokument), den geplanten finanziellen Beitrag (EFRE-Mittel und Eigenmittel) zum Projektfinanzierungsplan.  <b>Die Erklärung ist durch eine einschlägige nationale Behörde im Herkunftsland des Projektpartners zu bestätigen.</b>  <b>Wichtig:</b> Für die Unterzeichnung des Zuwendungsvertrags wird die Unterzeichnung eines Vertrags zwischen der Verwaltungsbehörde und einer zuständigen Behörde in dem Herkunftsland des Projektpartners über die Prüfung im Sinne der INTERREG-Verordnung erforderlich sein.	x	
<b>A.3 Finanzierung des Projekts – betrifft nur die Projektpartner, die finanziell am Projekt beteiligt sind (je nach Rechtsstatus)</b>			

Anlage Nr. 1 zum Leitfaden für Antragsteller (Interreg) – Projektantrag (Antragstellung) im WOD2021

AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUM PROJEKTANTRAG IM KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2021-2027

01.02.2023

Anlage	Anmerkungen  Hinweise – Regeln / Anforderungen zu den einzelnen Anlagen	Zeitpunkt, zu welchem die Anlage spätestens erforderlich ist	
		x - obligatorisch (x) - kann ggf. vom GS verlangt werden	
		Projektantrag	Zuwendungsvertrag (Vertragsabschluss)
<b><i>Für Einrichtungen, die dem polnischen Gesetz über öffentliche Finanzen unterliegen (polnische Projektpartner)<sup>1</sup> bzw. Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Projektpartner aus Deutschland und anderen Staaten)<sup>2</sup></i></b>			
A.3.1 Erklärung der an der Projektfinanzierung beteiligten Projektpartner zum Nachweis über die Sicherstellung der Finanzierung des Eigenanteils, der evtl. nicht förderfähigen Kosten und der Vorfinanzierung der Kosten	Formular A.3.1. (in der einschlägigen Sprachversion)	x	
A.3.2 <u>Projektpartner aus Polen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>bei Gebietskörperschaften und untergeordneten Einrichtungen: Haushaltsbeschluss und/oder einschlägiger Beschluss zum langfristigen Finanzplan (WPF), bei Projekten mit Investitionen, deren Umsetzungszeitraum mehr als ein Jahr beträgt: Haushaltsbeschluss samt „Ausgabenlimits für mehrjährige Investitionsvorhaben, für Programme und Projekte, die u.a. aus EU-Mitteln finanziert werden sowie Vorhaben, die aus den zwischen dem Ministerrat und der Woiwodschaftsverwaltung geschlossenen Regionalverträgen resultieren“ [ „limity wydatków na wieloletnie programy inwestycyjne, na programy i</li> </ul>			x

<sup>1</sup> Betrifft auch untergeordnete Stellen, deren Eigentümer Einrichtungen sind, die dem poln. Gesetzes über öffentliche Finanzen vom 27. August 2009 (Dz.U. 2013, Position 885 mit späteren Änderungen) unterliegen, darunter auch Gebietskörperschaften (d.h. deren kumulierter Anteil mindestens 50%+1 beträgt) bzw. von solchen Einrichtungen regelmäßig finanzierte Stellen. Dieser Sachverhalt ist entsprechend nachzuweisen (z.B. mit dem Gesellschaftervertrag).

<sup>2</sup> Bezieht sich ebenfalls auf Projektpartner, die sich im Eigentum der Einrichtungen des öffentlichen Rechts, darunter auch der Gebietskörperschaften befinden (d.h. deren kumulierter Anteil mindestens 50% +1 beträgt) bzw. durch solche Einrichtungen regelmäßig finanziert werden. Dieser Sachverhalt muss entsprechend belegt werden (z.B. durch einen Gesellschaftervertrag, Auflistung der Anteilseigner usw.).

Anlage Nr. 1 zum Leitfaden für Antragsteller (Interreg) – Projektantrag (Antragstellung) im WOD2021

AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUM PROJEKTANTRAG IM KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2021-2027

01.02.2023

Anlage	Anmerkungen  Hinweise – Regeln / Anforderungen zu den einzelnen Anlagen	Zeitpunkt, zu welchem die Anlage spätestens erforderlich ist	
		Projektantrag	Zuwendungsvertrag (Vertragsabschluss)
<p>projekty realizowane ze środków pochodzących m.in. z budżetu Unii Europejskiej oraz zadania wynikające z kontraktów wojewódzkich zawartych między Radą Ministrów a samorządem województwa”], bei anderen Einrichtungen aus: einschlägiger Nachweis des Beschlusses einer zuständigen Stelle über die Gewährleistung der Finanzierung des Eigenanteils, der evtl. nicht förderfähigen Ausgaben und der Vorfinanzierung der Ausgaben des jeweiligen Projektpartners (z.B. Auszug aus dem Haushaltsplan/ Einnahmen- und Ausgabenplan der Einrichtung, Finanzplan / Haushaltsbeschluss/ Ausgabenlimit für mehrjährige Investitionsprogramme/ Jahresfinanzplan/ Sach- und Finanzplan/ Bescheid des Beschlussorgans über die Gewährleistung der Mittel.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Falls der Nachweis sich auf einen kürzeren Zeitraum als auf die Projektlaufzeit bezieht, ist dem GS ein fortführender Nachweis für die folgenden Abrechnungsjahre, unverzüglich nachdem das entsprechende Dokument eingegangen bzw. der entsprechende Beschluss gefasst wurde, vorzulegen.</li> </ul> <p><u>Projektpartner aus Deutschland und anderen Staaten:</u> Einschlägiger (je nach Typ der Einrichtung) Nachweis eines Beschlusses einer zuständigen Stelle über die Gewährleistung der Finanzierung des Eigenanteils, der evtl. nicht förderfähigen Kosten und der Vorfinanzierung der Kosten des jeweiligen Projektpartners (Auszug aus dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan bzw. gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme / ein</p>			

Anlage Nr. 1 zum Leitfaden für Antragsteller (Interreg) – Projektantrag (Antragstellung) im WOD2021

AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUM PROJEKTANTRAG IM KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2021-2027

01.02.2023

Anlage	Anmerkungen  Hinweise – Regeln / Anforderungen zu den einzelnen Anlagen	Zeitpunkt, zu welchem die Anlage spätestens erforderlich ist	
		Projektantrag	Zuwendungsvertrag (Vertragsabschluss)
<p>anderer Nachweis entsprechender finanzieller Verpflichtungen für die jeweilige Einrichtung).</p> <p>Falls sich der Nachweis auf einen kürzeren Zeitraum als auf die Projektlaufzeit bezieht, ist dem GS ein fortführender Nachweis für die folgenden Abrechnungsjahre, unverzüglich nachdem das entsprechende Dokument eingegangen bzw. der entsprechende Beschluss gefasst wurde, vorzulegen.</p>			
<b>Projektpartner, die nicht dem polnischen Gesetz über öffentliche Finanzen unterliegen (Projektpartner aus Polen)<sup>3</sup> / Privatrechtliche Institutionen (Projektpartner aus Deutschland und anderen Staaten)<sup>4</sup></b>			
<p>A.3.3</p> <p>Eine der folgenden Unterlagen - alternativ:</p> <p>a) Nachweis, dass über die Umsetzung und eine rechtmäßige Abrechnung von mindestens <b>zwei Projekten</b>, die aus öffentlichen Mitteln gefördert und innerhalb <b>der letzten drei Abrechnungsjahre</b> abgeschlossen wurden. Der Förderbetrag für den jeweiligen Projektpartner muss <b>in jedem dieser Projekte mindestens 75% der für diesen Projektpartner beantragten Förderung</b> in diesem Projekt im Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2021-2027</p> <p>b) Nachweis einer Bank bzw. eines Kreditfonds (z.B. Nationalfonds, regionale und lokale Fonds zur Förderung der KMU und der</p>	<p>Wird vom Projektpartner eine programmkonforme Sachleistung ins Projekt eingebracht, dann wird der Eigenanteil als der Differenzbetrag definiert, der nicht durch die Sachleistung gedeckt wird. Falls die Sachleistung den gesamten erforderlichen Eigenanteil des Projektpartners (20% der förderfähigen Kosten) deckt, so muss der Nachweis der finanziellen Tragbarkeit sich lediglich auf die Sicherstellung der Vorfinanzierung der Projektkosten beziehen.</p> <p>Zum Punkt b) Das Formular A.3.3. in der einschlägigen Sprachversion</p>	x	

<sup>3</sup> Vgl. Fußnote Nr. 1.

<sup>4</sup> Vgl. Fußnote Nr. 2.

Anlage Nr. 1 zum Leitfaden für Antragsteller (Interreg) – Projektantrag (Antragstellung) im WOD2021

AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUM PROJEKTANTRAG IM KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2021-2027

01.02.2023

Anlage	Anmerkungen  Hinweise – Regeln / Anforderungen zu den einzelnen Anlagen	Zeitpunkt, zu welchem die Anlage spätestens erforderlich ist	
		Projektantrag	Zuwendungsvertrag (Vertragsabschluss)
<p>Nichtregierungsorganisationen; Bonitätsnachweise von privatrechtlichen Konsumkreditgebern sind unzulässig), dass der Projektpartner den im Formular A.3.3 genannten Betrag finanzieren kann – <b>Formular A.3.3 Darstellung der Gesamtfinanzierung</b>. Eine andere Form der schriftlichen Finanzierungserklärung ist ebenfalls zulässig, jedoch muss der Mindestumfang an Informationen aus dem vorgegebenen Formular A.3.3 beibehalten werden. Der ins Formular / in die Erklärung zu übernehmende Betrag umfasst den Betrag des monetären Eigenanteils zzgl. gesamte geplante nichtförderfähige Kosten zzgl. die anteilige Höhe der förderfähigen Kosten für zwei Jahresquartale (Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten des Projektpartners / Anzahl der Jahresquartale innerhalb der Projektumsetzungszeit x 2).</p> <p>c) Kredit- bzw. Darlehensvertrag bzw. Bonitätsnachweis für die Höhe des monetären Eigenanteils zzgl. gesamte geplante nichtförderfähigen Kosten zzgl. die anteilige Höhe der förderfähigen Kosten für zwei Jahresquartale (Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten des Projektpartners / Anzahl der Jahresquartale innerhalb der Projektumsetzungszeit x 2) – ausgestellt durch eine Bank/ Kreditinstitut (z.B. Nationalfonds, regionale und lokale Fonds zur Förderung der KMU und der Nichtregierungsorganisationen; Verträge und Bonitätsnachweise von privatrechtlichen Konsumkreditgebern sind unzulässig)</p>	<p>Zum Punkt c) Die Kreditzusage (Bonitätsnachweis) dient lediglich zur Bewertung der Fähigkeit des Projektpartners zur Finanzierung seiner Projektkosten; jedoch wird dadurch keineswegs verlangt, dass die Finanzierung der Kosten durch einen Bankkredit erfolgt.</p> <p>Die Kreditzusage (Bonitätsnachweis) soll die potentielle Möglichkeit belegen, finanzielle Mittel entsprechend dem Projektfinanzierungszeitplan ohne weitere Vorbedingungen als ein unterzeichneter Zuwendungsvertrag in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>x - obligatorisch (x) - kann ggf. vom GS verlangt werden</p>	

Anlage Nr. 1 zum Leitfaden für Antragsteller (Interreg) – Projektantrag (Antragstellung) im WOD2021

AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUM PROJEKTANTRAG IM KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2021-2027

01.02.2023

Anlage	Anmerkungen  Hinweise – Regeln / Anforderungen zu den einzelnen Anlagen	Zeitpunkt, zu welchem die Anlage spätestens erforderlich ist	
		x - obligatorisch (x) - kann ggf. vom GS verlangt werden	
		Projektantrag	Zuwendungsvertrag (Vertragsabschluss)
<b><i>Für alle Einrichtungen, die eine Sachleistung zur vollständigen bzw. teilweisen Deckung des erforderlichen Eigenanteils einbringen.</i></b>			
A.3.4 Nachweis für die Wertermittlung der Sachleistung im Projekt	Wertkalkül zur Bestätigung der Konformität des Wertermittlungsansatzes für die Sachleistung mit den Bestimmungen des Programmhandbuchs im Kapitel „Projektbudget und Förderfähigkeitsregeln“	x	(x)
<b><i>Für alle Einrichtungen aus Deutschland.</i></b>			
A.3.5 Informationen für deutsche Kooperationspartner zur Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	Formular A.3.5.	x	
<b>B. STAATLICHE BEIHILFEN UND DE-MINIMIS-BEIHILFEN (für beihilferelevante Projekte)<sup>5</sup></b>			
B.1. Die bei der Beantragung von De-minimis-Beihilfen abzugebende Erklärung	Erklärung B.1.1 bzw. B.1.2 (für Unternehmen, die Dienstleistungen im Einklang mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse anbieten)	(x)	(x)

<sup>5</sup> Einzureichen nach Aufforderung durch das GS im Rahmen der formellen Bewertung nach Feststellung der Beihilferelevanz des Projektes. Bei Bedarf kann das GS vom Antragsteller auch zusätzliche Angaben und Unterlagen anfordern, die zu einer ordnungs- und vorschriftsgemäßen Gewährung staatlicher Beihilfen bzw. de minimis-Beihilfen durch die Verwaltungsbehörde erforderlich sind. Wird festgestellt, dass in einem Projekt indirekte Beihilfen an Unternehmer (Nutznießer der im Projekt geförderten Leistungen) vorkommen, wird der Antragsteller über die daraus resultierenden zusätzlichen Verpflichtungen (u.a. im Bereich Berichterstattung) vom GS informiert.

Anlage Nr. 1 zum Leitfaden für Antragsteller (Interreg) – Projektantrag (Antragstellung) im WOD2021

AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUM PROJEKTANTRAG IM KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2021-2027

01.02.2023

Anlage	Anmerkungen  Hinweise – Regeln / Anforderungen zu den einzelnen Anlagen	Zeitpunkt, zu welchem die Anlage spätestens erforderlich ist	
		x - obligatorisch (x) - kann ggf. vom GS verlangt werden	
		Projektantrag	Zuwendungsvertrag (Vertragsabschluss)
	(Vor dem Abschluss des Zuwendungsvertrags kann eine Aktualisierung der Erklärung erforderlich sein).		
B.2 Die bei der Beantragung von anderen staatlichen Beihilfen als De-minimis-Beihilfen anzugebenden Informationen	Erklärung B.1.3 (Vor dem Abschluss des Zuwendungsvertrags kann eine Aktualisierung der Erklärung erforderlich sein).	(x)	(x)
B.3 Projektbudget des Projektpartners, der von staatlichen Beihilfen begünstigt wurde und USt.-vorsteuerabzugsberechtigt ist	Vorzulegen nur von USt.-vorsteuerabzugsberechtigten Projektpartnern, falls in Bezug auf diesen Projektpartner Beihilferelevanz im Projekt festgestellt wird.  Dieses Formular wird vom GS während der Bewertung des Projektantrags bereitgestellt (eine Excel-Datei mit dem Projektbudget des Projektpartners mit zu ergänzenden zusätzlichen Spalten)  Bei Bedarf ist dieses Formular während der Projektumsetzung zu aktualisieren.	(x)	(x)
<b>C. PROJEKTE MIT INFRASTRUKTURMASSNAHMEN</b>			
<b>C.1 Für alle Projektpartner mit Infrastrukturmaßnahmen</b>			

Anlage Nr. 1 zum Leitfaden für Antragsteller (Interreg) – Projektantrag (Antragstellung) im WOD2021

AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUM PROJEKTANTRAG IM KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2021-2027

01.02.2023

Anlage	Anmerkungen  Hinweise – Regeln / Anforderungen zu den einzelnen Anlagen	Zeitpunkt, zu welchem die Anlage spätestens erforderlich ist	
		Projektantrag	Zuwendungsvertrag (Vertragsabschluss)
<p>C.1.1 Erklärung über die Einhaltung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“*</p> <p>* im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (eng. „Do No Significant Harm“ (DNSH), Klimawandel oder Anpassung an den Klimawandel und ob diese Wirtschaftstätigkeiten anderen Umweltzielen nicht ernsthaft schaden, in Übereinstimmung mit der Bekanntmachung der Kommission Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (2021/C 58/01)</p>	<p>Formular C.1.1 Dieses Formular ist von allen Projektpartnern auszufüllen, die investive Infrastrukturmaßnahmen im Projekt durchführen, d.h. die „Kosten für Infrastruktur- und Baumaßnahmen“ planen.</p>	x	
<p>C.1.2 Erklärung über die Einhaltung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“</p>	<p>Formular C.1.2 Diese Erklärung ist von allen Projektpartnern <b>auf Aufforderung des GS</b> vorzulegen, die investive Infrastrukturmaßnahmen im Projekt durchführen, d.h. die „Kosten für Infrastruktur- und Baumaßnahmen“ planen, falls eine inhaltliche Einschätzung der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes erforderlich ist im Sinne der Bekanntmachung der Kommission: Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (2021/C 58/01), <b>falls eine Prüfung der Erklärung C.1.1 in Bezug auf sämtliche bzw.</b></p>	(x)	

Anlage Nr. 1 zum Leitfaden für Antragsteller (Interreg) – Projektantrag (Antragstellung) im WOD2021

AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUM PROJEKTANTRAG IM KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2021-2027

01.02.2023

Anlage	Anmerkungen  Hinweise – Regeln / Anforderungen zu den einzelnen Anlagen	Zeitpunkt, zu welchem die Anlage spätestens erforderlich ist	
		Projektantrag	Zuwendungsvertrag (Vertragsabschluss)
	<b>gewählte Umweltziele anhand der in den übrigen Anlagen zum Projektantrag enthaltenen Angaben zur geplanten Investition nicht in hinreichendem Maße ermöglicht wäre.</b>		
C.1.3 Nutzungskonzept für die im Projekt zu errichtende / zu modernisierende / umzubauende Infrastruktur	Betrifft alle Projektpartner, die Ausgaben in der Ausgabenkategorie „Infrastruktur und Baumaßnahmen“ planen	x	(x)
C.1.4 Erklärung zur Dokumentation eines infrastrukturellen Vorhabens	Falls dem Projektantrag keine rechtskräftige Baugenehmigung (für polnische Begünstigte auch: Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten samt einer Erklärung der Bauaufsichtsbehörde, dass diese gegen die geführten Bauarbeiten keinen Einspruch erhebt) beigefügt wurde Erklärung C.1.5 • Erklärung über die Verpflichtung zur Einreichung der rechtskräftigen Baugenehmigung/ der Mitteilung über den Beginn der Bauarbeiten samt einer Erklärung der Bauaufsichtsbehörde, dass diese gegen die geführten Bauarbeiten keinen Einspruch erhebt, inkl. die Information über bereits vorhandene Unterlagen (Genehmigungen und Bescheinigungen), die zur Erhaltung der o.g. Genehmigungen erforderlich sind sowie die bereits eingereichten Anträge an die zuständigen Stellen. <u>Die in der Erklärung genannten, dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Genehmigungen und Beschlüsse sowie die eingereichten Anträge sind auf Aufforderung beim GS vorzulegen.</u>	x	

Anlage Nr. 1 zum Leitfaden für Antragsteller (Interreg) – Projektantrag (Antragstellung) im WOD2021

AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUM PROJEKTANTRAG IM KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2021-2027

01.02.2023

Anlage	Anmerkungen  Hinweise – Regeln / Anforderungen zu den einzelnen Anlagen	Zeitpunkt, zu welchem die Anlage spätestens erforderlich ist	
		Projektantrag	Zuwendungsvertrag (Vertragsabschluss)
<p>C.1.5 Nachweis über das Verfügungsrecht über die Immobilie bzw. Grundstück zum Zwecke der Projektumsetzung, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kopie des Kaufvertrags sowie aktueller Grundbuchsauszug (nicht älter als 3 Monate ab dem Datum der Unterschrift des Projektantrags durch den Lead Partner) oder</li> <li>• Kopie des Pachtvertrags (für den Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Datum des Projektabschlusses) oder</li> <li>• andere Unterlagen, die das Verfügungsrecht über die Immobilie bzw. das Grundstück zum Zwecke der Projektumsetzung nachweisen.</li> </ul>	<p>Gilt nicht, falls eine rechtskräftige Baugenehmigung vorgelegt wurde. Gilt nicht für Investitionen an bereits vorhandenen Bauten.</p>		x
<b>C.2 Für Projektpartner mit Infrastrukturmaßnahmen im polnischen Teil des Fördergebiets</b>			
<p>C.2.1 Detaillierte Kostenaufstellung der Investition im Sinne des Art. 33 des polnischen Vergaberechts</p> <p>Formlose Kostenaufstellung bei kleineren Baumaßnahmen (sogenannte „kleine Architektur“)</p>	<p>Zur ordnungsgemäßen Prüfung der Förderfähigkeit der Projektausgaben wird eine detaillierte Kostenaufstellung in allen Fällen empfohlen.</p>	x	
<p>C.2.2 a) Rechtskräftige Baugenehmigung oder</p>	<p>Falls zutreffend und falls die Projektpartner über diese Unterlagen am Tag der Antragstellung verfügen. Diese Unterlagen sind für die Unterzeichnung des Zuwendungsvertrags erforderlich.</p>	(x)	x

Anlage Nr. 1 zum Leitfaden für Antragsteller (Interreg) – Projektantrag (Antragstellung) im WOD2021

AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUM PROJEKTANTRAG IM KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2021-2027

01.02.2023

Anlage	Anmerkungen  Hinweise – Regeln / Anforderungen zu den einzelnen Anlagen	Zeitpunkt, zu welchem die Anlage spätestens erforderlich ist	
		x - obligatorisch (x) - kann ggf. vom GS verlangt werden	
		Projektantrag	Zuwendungsvertrag (Vertragsabschluss)
b) Mitteilung über den Beginn der Bauarbeiten samt einer Erklärung der Bauaufsichtsbehörde, dass diese gegen die geführten Bauarbeiten keinen Einspruch erhebt			
C.2.3 Bei Neubauten, die nicht zu Kleinbauten zählen:  a) aktueller Auszug / Kartenausschnitt aus dem Flächennutzungsplan oder  b) Kopie des Bescheids über die Bedingungen der Bebauung oder  c) Kopie des Bescheids über die Festlegung des Standortes einer Investition mit öffentlichem Zweck	Falls dem Projektantrag keine rechtskräftige Baugenehmigung beigelegt wurde; Unterlagen gemäß dem Gesetz vom 27. März 2003 r. über räumliche Planung und Entwicklung (poln. Gesetzesblatt Nr. 80, Pos. 717 mit späteren Veränderungen)	x	
C.2.4 Architektur- bzw. Bauentwurf i.S. des Gesetzes der Republik Polen vom 7. Juli 1994 (Baurecht), poln. Gesetzesblatt 1994 Nr. 89 Pos. 414 Falls Architektur- bzw. Bauentwurf nicht gesetzlich vorgeschrieben bzw. zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorliegt: detaillierte Baubeschreibung / Maßnahmenbeschreibung	Die elektronische Form der Anlage C.2.4 (Architektur- bzw. Bauentwurf) ist ausreichend. Eine spätere Nachreichung der Unterlagen in der Papierform (auch beim evtl. Abschluss des Zuwendungsvertrages) ist nicht erforderlich.  Lag zum Zeitpunkt der formal-administrativen Prüfung die detaillierte Baubeschreibung / Maßnahmenbeschreibung vor, so kann das GS im weiteren Bewertungsverfahren einen Architektur-/Bauentwurf erfragen. Dabei ist die Nachreichung eines Architektur-/Bauentwurfs fakultativ, jedoch kann er sich positiv auf die Punktzahl bei der inhaltlichen Bewertung des Projekts auswirken.	x	
C.2.5	Gilt nur falls keine Baugenehmigung vorgelegt wurde. Gilt nicht für genehmigungsfreie Bauvorhaben.	x	

Anlage Nr. 1 zum Leitfaden für Antragsteller (Interreg) – Projektantrag (Antragstellung) im WOD2021

AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUM PROJEKTANTRAG IM KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2021-2027

01.02.2023

Anlage	Anmerkungen  Hinweise – Regeln / Anforderungen zu den einzelnen Anlagen	Zeitpunkt, zu welchem die Anlage spätestens erforderlich ist	
		Projektantrag	Zuwendungsvertrag (Vertragsabschluss)
Projekt der Grundstücks- bzw. Geländebewirtschaftung	Gilt nicht für Bauvorhaben an existierenden Bauobjekten.		
<b>C.3 Für Projektpartner mit Infrastrukturmaßnahmen im sächsischen Teil des Fördergebiets</b>			
C.3.1 Detaillierter Kostenvoranschlag/ -kalkulation  a) Für Gerätehäuser im Bereich Rettungswesen, Katastrophenschutz und Brandschutz (DIN 14092)  b) Für sonstige bauliche Investitionen (DIN 276)		x	
C.3.2 Planungsunterlagen a) Für bauliche Investitionen gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lageplan, Schnitte, Grundrisse, Ansichten/Fotoaufnahmen, Berechnung der Flächen und Rauminhalte nach DIN 277, Bauerläuterungsbericht (gilt nicht für Verkehrswege), Fachplanung der Haustechnik und der Außenanlage</li> </ul> b) Bei kleineren Baumaßnahmen sind folgende vereinfachte Unterlagen einzureichen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubeschreibung / Maßnahmenbeschreibung</li> <li>• Baukostenaufstellung (Leistungsverzeichnis)</li> <li>• Bauzeichnungen/Planung</li> </ul>	Entsprechend dem Investitionsgegenstand. Die elektronische Form der Anlage C.3.2 (Planungsunterlagen) ist ausreichend. Eine spätere Nachreichung der Unterlagen in der Papierform (auch beim evtl. Abschluss des Zuwendungsvertrages) ist nicht erforderlich.	x	
C.3.3 Rechtskräftige bauaufsichtsrechtliche Genehmigung	Falls zutreffend und falls die Projektpartner über diese Unterlagen am Tag der Antragstellung verfügen.	(x)	x



Anlage Nr. 1 zum Leitfaden für Antragsteller (Interreg) – Projektantrag (Antragstellung) im WOD2021

AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUM PROJEKTANTRAG IM KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2021-2027

01.02.2023

Anlage	Anmerkungen  Hinweise – Regeln / Anforderungen zu den einzelnen Anlagen	Zeitpunkt, zu welchem die Anlage spätestens erforderlich ist	
		Projektantrag	Zuwendungsvertrag (Vertragsabschluss)
	Diese Unterlagen sind jedoch für die Unterzeichnung des Zuwendungsvertrags erforderlich.		

Zudem sind folgende Anlagen zum Abschluss des Zuwendungsvertrags einzureichen:

1. Dokument zur Bestätigung der Bevollmächtigung der Vertreter des Lead-Partners zur Unterzeichnung des Vertrages (Bestätigung der Berufung / Benennung / Ernennung bzw. Vollmacht, falls der Zuwendungsvertrag durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet wird; bei Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit - Bestätigung der Befugnis der Vertreter dieser Einrichtung, im Namen der Einrichtung rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen) – **in dreifacher Ausfertigung (Originale bzw. beglaubigte Kopien)**.
2. Antrag auf Erteilung der Zugangsrechte für eine(n) Projektadministrator\*in im CST2021-System (für jeden Projektpartner) – **in dreifacher Ausfertigung**.
3. Eine Erklärung mit den Bankangaben des Lead-Partners bzw. eine Kopie des Bankvertrags bzw. eine durch die Bank ausgestellte Bestätigung der Eröffnung/Führung eines Bankkontos zur Überweisung der Auszahlungen der zu rückerstattenden Beträge aus den bestätigten Auszahlungsanträgen (in einfacher Ausfertigung). Die Anlage hat folgende Angaben zu enthalten:
  - i. Kontoinhaber
  - ii. Name und Anschrift des Kreditinstituts
  - iii. Bankleitzahl (BIC oder SWIFT)
  - iv. IBAN



Anlage Nr. 1 zum Leitfaden für Antragsteller (Interreg) – Projektantrag (Antragstellung) im WOD2021

AUFLISTUNG DER ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUM PROJEKTANTRAG IM KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2021-2027 01.02.2023

4. Für Projektpartner von außerhalb Polens und Deutschlands – eine Einverständniserklärung seitens der einschlägigen staatlichen Behörden, wonach der Staat des Projektpartners jegliche diesem Partner zu Unrecht gezahlten Beträge an dieses Programm erstatten wird. Ist es nicht möglich, eine solche schriftliche Einverständniserklärung zu erhalten, muss der Partner von einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut eine Garantie für den entsprechenden Betrag der gewährten Interreg-Mittel einholen. Dieses Dokument stellt eine Anlage zum Zuwendungsvertrag dar (vgl. Kapitel II.3 des Programmhandbuchs).

Darüber hinaus muss jeder Projektpartner **den gescannten, von allen Projektpartnern unterzeichneten Partnerschaftsvertrag** der zuständigen Kontrollinstanz zusammen **mit dem ersten Projektfortschrittsbericht** im CST2021-System übermitteln. Sie enthält die Mindestanforderungen, die in dem Muster des Partnerschaftsvertrages auf der Programm/Website veröffentlicht sind.